

# **KANU-CLUB ZUGVOGEL BLAU-GOLD KÖLN E.V.**

## **Jugendordnung**

**in der Neufassung gemäß  
Beschluss der Jugendversammlung vom 14.11.2004  
auf Grund § 4 der Satzung**

### **§ 1 Mitglieder der Kanujugend**

- 1) Alle jugendlichen Vereinsmitglieder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied der Kanujugend des Kanu-Club Zugvogel Blau-Gold Köln e.V.
- 2) Volljährige Vereinsmitglieder können auf Wunsch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in der Kanujugend bleiben, wenn sie dies dem Vereinsvorstand anzeigen.
- 3) Außerdem gehören alle Mitglieder des Jugendausschusses der Kanujugend an.

### **§ 2 Selbstverwaltung der Kanujugend**

Die Kanujugend führt und verwaltet sich – im Einklang mit Satzung und darauf beruhender Ordnung des Vereins – selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zustehenden Gelder.

### **§ 3 Organe der Kanujugend**

Organe der Kanujugend sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.

### **§ 4 Jugendversammlung**

- 1) Die Jugendversammlung ist das höchste beschlussgebende Organ der Kanujugend. Ihre Beschlüsse sind für die Arbeit des Jugendausschusses bindend.
- 2) Die Jugendversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt, um alle wichtigen Angelegenheiten der Kanujugend zu behandeln. Sie kann außerdem aus besonderem Anlass einberufen werden.
- 3) Folgende Aufgaben sind der Jugendversammlung vorbehalten:
  - a) Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung mit Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen;
  - b) Wahl des(r) Jugendwart(s)In für die Amtsdauer von zwei Jahren aus dem Kreis aller Vollmitglieder des Vereins;
  - c) Wahl von zwei JugendsprecherInnen für die Amtsdauer von einem Jahr aus dem Kreis der Mitglieder der Kanujugend gemäß § 1 Abs. 1 und 2;
  - d) Beschlussfassung über jede Angelegenheit der Kanujugend, deren Entscheidung die Jugendversammlung im Einzelfall an sich zieht.
- 4) Jedes Mitglied der Kanujugend im Sinne des § 1 hat in der Jugendversammlung Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht jede Angelegenheit der Kanujugend mit Beschluss- oder Diskussionsantrag auf die Tagesordnung setzen zu lassen.
- 5) Der/die JugendwartIn erstellt die Tagesordnung und beruft die Jugendversammlung ein.
- 5) Soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, fasst die Jugendversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### **§ 5 Jugendausschuss**

- 1) Der Jugendausschuss ist für alle Angelegenheiten der Kanujugend zuständig, soweit sie nicht durch die Jugendordnung einem anderen Organ übertragen sind. Er führt und verwaltet die Geschäfte der Kanujugend im Rahmen der Jugendordnung, Beschlüsse der Jugendversammlung, Satzung sowie darauf beruhender Ordnung des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Gelder der Jugendkasse, soweit

**KANU-CLUB ZUGVOGEL  
BLAU-GOLD KÖLN E.V.**

- Seite 2 der Jugendordnung -

die Jugendversammlung dies nicht durch Beschluss (Jahreshaushalt oder Verwendung im Einzelfall) regelt.

- 2) Dem Jugendausschuss gehören an:
  - a) der/die von der Jugendversammlung gewählte JugendwartIn,
  - b) zwei von der Jugendversammlung gewählte JugendsprecherInnen,
  - c) aufgrund der hiermit erfolgten Berufung bis zu drei vom Vereinsvorstand zu bestellende und abuberufende Jugendübungsleiter.
- 3) Der/die JugendwartIn führt den Vorsitz im Jugendausschuss und hat Sitz und Stimme im Vereinsvorstand. Er/sie ist für die Beschaffung öffentlicher und sportinstitutioneller Fördermittel zu Gunsten der Kanujugend verantwortlich.
- 4) Über die Kasse der Kanujugend ist eine Jahresrechnung zu erstellen und dem Vereinsvorstand vorzulegen. Abwicklung der Kassengeschäfte und Buchhaltung können dem Verein übertragen werden. Die Kassenführung unterliegt der Kassenprüfung durch den Verein (§ 10 Abs. 3 lit. b und i der Satzung).
- 5) Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse und sein Handeln der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

**§ 6 Verfahrensregelungen**

Soweit die Jugendordnung einzelne Verfahrensfragen etwa zur Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Jugendversammlung, zur Wahl des/der Jugendwart(s)In und der JugendsprecherInnen, zu Sitzungen und Beschlüssen des Jugendausschusses, zur Protokollführung in der Jugendversammlung und im Jugendausschuss nicht regelt, sind insoweit die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung sinnvoll heranzuziehen.

Köln - Zündorf, den 14.11.2004

-----  
AAAA BBBB  
JugendwartIn

-----  
CCCC DDDD  
SchriftführerIn